

Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH ist verpflichtet, nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1.11.2006 (BGBl. I S. 2477) jedermann an ihr Stromversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom in Niederspannung zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH zur NAV.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Ein Vordruck des Antrages ist bei der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH erhältlich. Dem Antrag sind ein amtlicher Lageplan (Maßstab 1:500) und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss zu installieren ist
2. Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH veröffentlichten Verrechnungssätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz bzw. bei erheblicher Erhöhung der Leistungsanforderung ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere beantragte Inbetriebsetzung erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH festgelegt. Die TAB sind im Internet unter www.stadtwerke-bad-salzuflen.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1.7.2007 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01.07.2007

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Grundbetrag Netzanschluss bis 40 kW	716,00 €
Anschlusskosten pro lfd. Meter auf dem Grundstück	41,00 €
Vergütung für Tiefbau in Eigenleistung pro Meter Stromanteil (Gutschrift)	9,00 €

2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	5,00 € ¹
Nachinkasso/ Direktinkasso	20,00 € ¹
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	25,00 € ¹
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	20,25 €

3. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die Entgelte gelten für Mo.-Do. von 8.00-17.00 Uhr und freitags von 8.00-13:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH ist berechtigt, die genannten Pauschalen in dem Verhältnis anzupassen, wie sich die tarifliche Stundenvergütung eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 5 (Entwicklungsstufe 4, West) gemäß Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) gegenüber dem Stand am 1.1.2007 von 13,19 Euro/Monat geändert hat.

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.7.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBEItV begründet worden sind, sowie für alle am 8.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Stromversorgungsnetz zur Entnahme von Strom in Niederspannung nutzen.

Gegenüber allen Anschlussnehmern wird hiermit Gebrauch gemacht vom Anpassungsrecht an die Vorgaben der NAV und dieser Ergänzenden Bedingungen im Sinne von § 115 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-bad-salzuflen.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

Bad Salzuflen, Juni 2007

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH